

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)

Ausschluss aus dem Gemeinderat nach § 31 Gemeindeordnung

Ein Ratsmitglied, das nach seiner Wahl durch Urteil eines deutschen Strafgerichts rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt wird, kann gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung durch Beschluss des Gemeinderats aus dem Gemeinderat ausgeschlossen werden, wenn es durch die Straftat die für ein Ratsmitglied erforderliche Unbescholtenheit verwirkt hat. Wer durch Wort oder Tat die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung für Rheinland-Pfalz bekämpft, ist nach § 31 Abs. 2 Gemeindeordnung der Stellung eines Ratsmitglieds unwürdig. Der Gemeinderat hat in diesem Falle über den Ausschluss zu beschließen. Die Rhein-Zeitung berichtete zuletzt am 5. November 2020 über ein Koblenzer Stadtratsmitglied, das in der Vergangenheit bereits mehrmals bei der Staatsanwaltschaft Koblenz als Beschuldigter geführt worden war.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. In welcher Form würde der Oberbürgermeister der Stadt Koblenz durch die Landesregierung informiert werden, wenn die Voraussetzungen für einen Ausschluss aus dem Gemeinderat nach § 31 Abs. 1 oder Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegen würden?
2. Informiert die Landesregierung den Oberbürgermeister der Stadt Koblenz erst dann, wenn ein Ratsmitglied durch das Urteil eines deutschen Strafgerichts rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt wird, oder bereits wenn ein Ermittlungsverfahren gegen ein Ratsmitglied anhängig ist?
3. Ist es rechtlich zulässig, dass Ratsfraktionen einen Antrag auf Ausschluss aus dem Gemeinderat nach § 31 Gemeindeordnung stellen können, oder muss dieser zwingend vonseiten der Verwaltung erfolgen?
4. Würde die Beschlussfassung über einen Antrag auf Ausschluss aus dem Gemeinderat nach § 31 Gemeindeordnung im öffentlichen oder im nicht öffentlichen Teil einer Ratssitzung stattfinden?
5. Ist der Oberbürgermeister der Stadt Koblenz dazu verpflichtet, den Stadtrat umgehend zu unterrichten, sobald er von der Verurteilung eines Stadtratsmitglieds Kenntnis erlangt hat, ?

Matthias Lammert